

Satzung Gewerbeverein Nandlstadt



§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Nandlstadt“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Nandlstadt.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken, indem er die Belange der Gemeinde und deren Bürger unterstützt und durch geeignete Maßnahmen den sozialen Zusammenhalt zwischen den Bürgern sowie den Heimatgedanken fördert, dazu beiträgt das traditionelle Brauchtum zu erhalten, ortsansässige Jugendorganisationen unterstützt, die Weiterbildung und Förderung der Gewerbetreibenden vorantreibt und hilft, das Erscheinungsbild des Ortes zu pflegen. Letzteres, um regional und überregional ein positives Gesamtbild des Ortes zu vermitteln.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§3 Gemeinnützigkeit, Gewinnverwendung

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nandlstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, dem ansässigen Gewerbe in Nandlstadt nahe steht und sich den Zielen des Gewerbevereins Nandlstadt (§2) bekennt. Fördernde Mitglieder können Verbände, Institutionen und Gesellschaften sein, die sich zu den Zielen des Gewerbevereins bekennen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Im Falle der Ablehnung des Antrages durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, welche die Aufnahme als Mitglied mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

Satzung Gewerbeverein Nandlstadt



Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Jahresende oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem Gewerbeverein nicht erfüllt, die Interessen des Gewerbevereins gröblich verletzt oder sich schwerer, ehrenrühriger Handlungen schuldig macht. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Seine Berufung an die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, ist möglich.

Mitglieder, die sich um den Gewerbeverein Nandlstadt besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes Ehrenmitglied werden.

§7 Mitgliedsbeiträge

Zur Deckung der durch die Tätigkeit des Gewerbevereins entstehenden Kosten werden Beiträge erhoben, die jährlich zu entrichten sind. Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Gewerbevereins Nandlstadt sind

- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Gewerbevereins wird durch die Mitglieder gebildet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Das gleiche gilt für die Jahreshauptversammlung und für Mitgliederversammlungen, in denen Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen. Bei Satzungsänderungen oder der Auflösung ist die persönliche Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder, sowie die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird die erforderliche Mehrheit der Mitglieder oder Stimmen nicht erreicht, so ist eine neuerliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. In dieser Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. In der Einberufung ist darauf explizit hinzuweisen. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden und Schriftführer gegenzuzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung wird in folgenden Fällen einberufen:

1. Jährlich zur Jahreshauptversammlung
2. Auf Wunsch von einem Drittel der Mitglieder
3. Bei Bedarf auf Vorstandentscheid

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

Satzung Gewerbeverein Nandlstadt



§10 Vorstand

Der von der Jahreshauptversammlung zu wählende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

So lange kein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Der Vorstand ist im Sinne des §26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogramms und die Durchführung aller sonstiger Maßnahmen, die zur Erfüllung der Ziele und des Zweckes des Gewerbevereins dienen.

Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die Ihnen aus der Vorstandstätigkeit erwachsen, werden im Rahmen der Haushaltmittel erstattet.

§11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Kassier
- b) dem Schriftführer
- c) bis zu fünf Beisitzern

Der erweiterte Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Der Kassier hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Zum Schluss des Geschäftsjahres ist eine Jahresabrechnung und eine Vermögensaufstellung anzufertigen, die der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung bedürfen.

Jährlich findet eine Rechnungsprüfung und Kassenrevision durch die zwei gewählten Kassenprüfer statt.

Der Schriftführer hat von jeder Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen und an die Vorstandsmitglieder innerhalb von zwei Wochen zu versenden.

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand beratend und bei der Durchführung aller anstehenden Aktivitäten des Vereins. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

§12 Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen

Für bestimmte Aufgaben können aus den Reihen der Mitglieder Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen gebildet werden. Ihre Bildung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

§13 Ergänzungsbestimmung

Ergänzend gelten die Vorschriften des BGB.

Satzung Gewerbeverein Nandlstadt



§14 Beschluss

Vorstehende Satzung wurde heute beschlossen.

Nandlstadt, 6. Mai 2008

Der Vorstand :

1. Vorsitzender
Matthias Mauser

2. Vorsitzender
Franz Mayer

Vertreter der Mitglieder:

(es müssen mindestens 7 Mitglieder unterschreiben)

Unterschrift	Vor- und Zu-Name